Bundesgesetzblatt

2221

Teil I Z 5702 A

1988 **Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1988** **Nr. 57**

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1989 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989)

Vom 7. Dezember 1988

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- Artikels 2 § 54a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,

- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und

- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes verordnet:

§ 1
Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte in der Rentenversicherung

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1987

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 37 726 DM,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 38 125 DM.

§ 2
Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1989

37 800 DM jährlich oder
3 150 DM monatlich.

§ 3
Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1989

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

   73 200 DM jährlich oder
   6 100 DM monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

   90 000 DM jährlich oder
   7 500 DM monatlich.

§ 4
Berechnungsgrundlage für Durchschnittsbeiträge in der Rentenversicherung

Die Berechnungsgrundlage für

1. den monatlichen Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes und
2. den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

beträgt 1989 3 144 DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung über die Rückerstattung der Mitverantwortungsabgabe auf Getreide im Falle der Lohnverarbeitung in den Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88 (Getreide-Mitverantwortungsabgabe-Erstattungsverordnung)

Vom 7. Dezember 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3779/88 der Kommission vom 2. Dezember 1988 über die Rückerstattung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2040/86 und (EWG) Nr. 1432/88 vorgesehenen Mitverantwortungsabgabe im Fall der ersten Verarbeitung von Getreide auf Rechnung eines Erzeugers (ABl. EG Nr. L 332 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und des in § 1 genannten Rechtsaktes ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Erstattungsantrag

(1) Der nach dem in § 1 genannten Rechtsakt antragsberechtigte Erzeuger (Antragsteller) hat den Erstattungsantrag bis zu dem in diesem Rechtsakt bestimmten Zeitpunkt schriftlich bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Hauptzollamt einzureichen. In dem Antrag sind anzugeben

1. Namen, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers;
2. die Getreidemengen, für die die Erstattung beantragt wird, sowie das jeweilige Datum der Verarbeitung dieser Mengen;
3. die Beträge, die als Erstattung für die in Nummer 2 genannten Mengen beantragt werden, sowie das jeweilige Datum der Zahlung dieser Beträge an den Verarbeiter;
4. Namen und Anschrift des Verarbeiters.

Erfolgte die Verarbeitung der in Nummer 2 genannten Mengen durch verschiedene Verarbeiter, muß aus dem Antrag ersichtlich sein, welche Mengen von welchem Verarbeiter verarbeitet worden sind. Hat der Verarbeiter verschiedene Verarbeitungsbetriebe, sind in der Nummer 4 sowohl die Anschrift des Hauptsitzes des Verarbeiters als auch die Anschrift des Verarbeitungsbetriebes anzugeben, der die jeweilige Verarbeitung durchgeführt hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Rechnungen des Verarbeiters, aus denen sich die verarbeiteten Getreidemengen, der Verarbeitungslohn und der Betrag der Mitverantwortungsabgabe (Abgabe) für die verarbeiteten Mengen ergeben;
2. eine Erklärung des Verarbeiters, daß er die dem Antragsteller für die Lohnverarbeitung in Rechnung gestellten Abgabebeträge zur Abgabeerhebung ange-

meldet und an die Bundesfinanzverwaltung abgeführt hat; in der Erklärung sind das für den Verarbeiter zuständige Hauptzollamt sowie die Kennummern der Abgabeanmeldungen, mit denen die vorgenannten Abgabebeträge angemeldet worden sind, anzugeben;

3. eine Erklärung des Antragstellers, daß das im Lohnverfahren verarbeitete Getreide, für das die Erstattung beantragt wird, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt und auf diesem Betrieb nach der Verarbeitung verwandt worden ist, sowie daß er für die beantragten Erstattungsbeträge nicht die Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide erhalten oder beantragt hat,

4. soweit der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide gestellt hat, eine Ablichtung des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

Die Erklärung des Antragstellers nach Satz 1 Nr. 3 kann auch auf dem Antrag nach Absatz 1 abgegeben werden.

§ 4

Aufbewahrungspflichten

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, die sich auf einen Antrag nach § 3 beziehenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für die Rechnungen beginnt mit der Rückgabe dieser Rechnungen durch das zuständige Hauptzollamt an den Antragsteller.

(2) Ein Verarbeiter, der eine Erklärung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abgegeben hat, ist verpflichtet, die nach § 8 der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in ihrer bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden Belege auch zum Zwecke der Überprüfung des Antrages nach § 3 Abs. 1 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist bestimmt sich nach den Vorschriften der in Satz 1 genannten Verordnung.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Antragsteller und die in § 4 Abs. 2 genannten Verarbeiter haben den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von den Antragstellern landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung dies verlangen.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Dritte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften

Vom 9. Dezember 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

Abschnitt 1
Achte Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Artikel 1
Dreizehnte Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung

Die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 908), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   „b) in dem sich keine im Verlauf der letzten 12 Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden und".

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 1" durch die Angabe „Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „des Agargel-Immunodiffusionstests nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1)" durch die Worte „eines Tests nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG" ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 1 oder 2" durch die Angabe „Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder der Anlage 1 dieser Verordnung" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 a Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1 Muster 2 oder 4" durch die Angabe „Anlage F Muster II oder IV der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „Anlage 3" durch die Angabe „Anlage 2" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 4" durch die Angabe „Anlage 3" ersetzt.

   c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. Fette, die ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen mit einer Temperatur von mindestens 80 °C für die Dauer von mindestens 30 Minuten gewonnen sind,".

5. In § 8 Abs. 1 werden die Angabe „Anlage 5 Nr. 2 Buchstabe a" durch die Angabe „Anlage 4 Nr. 2" und die Angabe „Anlage 5" durch die Angabe „Anlage 4" ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 11

   (1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Hörnern, einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken, und von Klauen, ganz oder zerkleinert, auch als Horn- oder Klauenspäne, -grieß und -mehl, bedürfen der Genehmigung.

   (2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr

   1. vollständig trockener ganzer oder grob gebrochener Hörner,
   2. von Hörnern als Jagdtrophäen aus europäischen Ländern – ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei – sowie aus Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika,
   3. vollständig trockener ganzer Klauen, ausgenommen aus Afrika, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, und
   4. von Horn- und Klauenspänen, -grieß und -mehl, ausgenommen aus Afrika, der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, wenn der Zollstelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Ware einem Behandlungsverfahren unterworfen worden ist, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden.

   (3) Der Genehmigung bedarf ferner nicht die Durchfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die vollständig trocken sind, in fester Verpackung oder in geschlossenen und dichten Fahrzeugen oder Behältnissen oder in Schiffen."

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Genehmigung bedürfen nicht

   1. die Einfuhr und die Durchfuhr

      a) von Milch und Milcherzeugnissen,

      b) abgetrennter Köpfe von Wildwiederkäuern aus europäischen Ländern – ausgenommen die Sowjetunion und die Türkei – sowie aus Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika zum Zwecke der Präparation von Jagdtrophäen,

c) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Zollstelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden, und

2. die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Ware fest verpackt ist und nicht aus dem Flughafengelände verbracht wird."

8. In § 13 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bei der Einfuhr und der Durchfuhr von Dünger, der Hörner oder Klauen nach § 11 Abs. 1 enthält, gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend."

9. § 15 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Anlagen 1 und 2" durch die Angabe „Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder der Anlage 1 dieser Verordnung" ersetzt;

b) in Nummer 2 wird die Angabe „Anlage 4" durch die Angabe „Anlage 3" ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe f wird die Angabe „§ 13" durch die Angabe „§ 13 Abs. 1" ersetzt;

b) in Nummer 6 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 5" durch die Angabe „Anlage 4" ersetzt.

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird gestrichen;

b) die Anlagen 2 bis 5 werden Anlagen 1 bis 4; in der neuen Anlage 1 wird in den Mustern 1 und 2 in der jeweiligen Fußnote 5 nach der die Niederlande betreffenden Angabe die Angabe „in Portugal: „Inspector Veterinário"; in Spanien: „Inspector Veterinario";" eingefügt.

Artikel 2

Siebente Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 908), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. die Einfuhr von Blut, einschließlich Blutserum, von Einhufern."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Sowjetunion" das Wort „, Spanien" eingefügt;

b) in Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „ausgenommen" die Worte „Spanien und" eingefügt;

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht in den Fällen der Absätze 2 und 3 Nr. 3 bis 5."

3. Dem § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) Blut, einschließlich Blutserum, von Einhufern,".

4. In § 18 Nr. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „bestimmt sind," die Worte „oder Blut oder Blutserum von Einhufern" eingefügt.

5. Anlage 1 Muster 1 Abschnitt IV Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) [2]) Es ist während der letzten 3 Monate [3]), oder wenn es jünger als 3 Monate ist, seit seiner Geburt ununterbrochen im Versandland gehalten worden."

Artikel 3

Sechste Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung

Dem § 2 Abs. 5 der Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 gilt ferner nicht im Falle der Einfuhr von Hauskaninchen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn eine Kontrolle durch die Zollstelle an der Grenze ergibt, daß die Tiere von der Gesundheitsbescheinigung nach Anlage 1 begleitet sind."

Artikel 4

Sechste Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung

Die Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„außerdem bedarf es bei Bruteiern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht der Einzelkennzeichnung, wenn die Verpackung nach Artikel 2 der Verordnung 1868/77/EWG der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung 2782/75/EWG über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet ist,".

2. In Anlage 2 Abschnitt III werden die Worte „im Hoheitsgebiet des Versandlandes" durch die Worte „in einem europäischen Land – ausgenommen die Türkei –" ersetzt.

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird die Angabe „(Banderole) [2])" gestrichen;

b) in Abschnitt III Nr. 2 wird das Wort „heute" gestrichen;

c) Fußnote 2 wird gestrichen; die Fußnoten 3 bis 6 werden Fußnoten 2 bis 5;

d) die Hinweise auf die bisherigen Fußnoten 3 bis 6 werden jeweils durch Hinweise auf die Fußnoten 2 bis 5 ersetzt.

Artikel 5

Zweite Änderung der Fische-Einfuhrverordnung

In den Anlagen 1 und 2 der Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 908) geändert worden ist, werden jeweils in Abschnitt V Nr. 2 nach dem Wort „überprüft" folgende Worte eingefügt:

„und dabei insbesondere virologisch und serologisch auf Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) untersucht".

Artikel 6

Dritte Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung

Dem § 2 der Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995), die durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine Behandlung der Bienenkönigin nach Anweisung des beamteten Tierarztes zulassen, wenn hierdurch sichergestellt ist, daß der Befall mit Varroamilben beseitigt wird."

Artikel 7

Achte Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2546), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefaßt:

   „III. Einfuhr von Impfstoffen und Antigenpräparationen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten".

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Impfstoffen" die Worte „und Antigenpräparationen" eingefügt;

   b) in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Impfstoffe" die Worte „oder Antigenpräparationen" eingefügt;

   c) in Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Impfstoffes" die Worte „oder der Antigenpräparation" eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; Satz 3 dieses Absatzes wird gestrichen;

   b) folgender Absatz wird angefügt:

   „(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen und Betrieben die Einfuhr von Antigenpräparationen genehmigen, die

   1. lebende Erreger der in Anlage 1 aufgeführten Tierseuchen enthalten, wenn gleichartige diagnostische Mittel im Wirtschaftsgebiet nicht zur Verfügung stehen oder diagnostische Untersuchungen die Verwendung von Antigenen bestimmter Spezifität erfordern, und
   2. lebende Tierseuchenerreger enthalten, die nicht Erreger der in § 2 oder Anlage 1 aufgeführten Tierseuchen sind.

   Die Genehmigungen sind mit der Auflage zu versehen, daß die eingeführte Antigenpräparation nur an andere wissenschaftlich geleitete Einrichtungen oder Betriebe abgegeben werden darf."

4. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Anlage 2
   (zu § 6)

   1. Aujeszkysche Krankheit
   2. Aviäre Encephalomyelitis
   3. Enzootische Bronchopneumonie der Rinder
   4. Geflügelpocken
   5. Gumboro-Krankheit
   6. Hepatitis contagiosa canis (Rubarthsche Krankheit)
   7. Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV)
   8. Infektiöse Bronchitis der Hühner
   9. Infektiöse Hepatitis der Enten
   10. Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)
   11. Katzenschnupfen
   12. Katzenseuche
   13. Klassische Schweinepest
   14. Lungenwurmseuche
   15. Mareksche Geflügellähmung
   16. Milzbrand
   17. Myxomatose der Kaninchen
   18. Newcastle-Krankheit (Atypische Geflügelpest)
   19. Parainfluenza-2-Infektion der Hunde
   20. Parainfluenza-3-Infektion
   21. Parvovirose der Hunde
   22. Rota-Corona-Infektion der Kälber
   23. Staupe der Hunde
   24. Transmissible Gastroenteritis der Schweine
   25. Trichophytie
   26. Tollwut
   27. Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal Disease)
   28. Virusenteritis der Nerze
   29. Virushepatitis der Gänse und der Moschusenten".

Artikel 8

Zweite Änderung der Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung

Die Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1015), geändert durch Artikel 29 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3 a

(1) Die mit Wartung von Tieren betrauten Personen müssen vor dem Verlassen des Schiffes Arbeitskleidung und -schuhe wechseln. Alle Personen haben beim Verlassen des Schiffes das Schuhwerk zu reinigen und mit 1%iger Natronlauge oder einem anderen Mittel, mit dem Tierseuchenerreger abgetötet werden, zu desinfizieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 gegeben sind.

(3) Der Schiffsführer hat Desinfektionsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bereitzustellen."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt;

   b) der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt;

   c) folgende Nummern werden angefügt:

      „4. entgegen § 3 a Abs.1 Arbeitskleidung oder -schuhe nicht wechselt oder das Schuhwerk nicht reinigt und desinfiziert oder

      5. entgegen § 3 a Abs. 3 Desinfektionsmittel nicht bereitstellt."

Abschnitt 2

Dritte Änderung der Klauentiere-Ausfuhrverordnung

Artikel 9

Die Klauentiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 911) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

      „b) in dem sich keine im Verlauf der letzten 12 Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden und";

   b) Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

      „b) in deren Betrieben sich keine im Verlauf der letzten 12 Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden;";

   c) in Nummer 20 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt;

   d) Nummer 21 wird gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Anlage 2" durch die Angabe „Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

3. In § 7 werden die Worte „nach Anlage 3" durch die Worte „in einer von der zuständigen Behörde bestimmten amtlichen tierärztlichen Untersuchungsstelle nach Anlage D der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Das Verbot gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die

      1. in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und

      2. von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 6.4 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet werden, die in Abschnitt I bei der Angabe „Art der Erzeugnisse" mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 80/215/EWG" versehen ist.";

   b) in Absatz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 2 folgende Worte angefügt:

      „soweit diese Erzeugnisse von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 6.4 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet werden, die in Abschnitt I bei der Angabe „Art der Erzeugnisse" mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 80/215/EWG" versehen ist."

5. Dem § 10 a werden folgende Absätze angefügt:

   „(3) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 kann die zuständige Behörde die Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen zulassen, die nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Nr. ii der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt und gekennzeichnet worden sind; § 10 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Betriebe mit, die über Einrichtungen verfügen, die bei dieser Herstellung die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturen sicherstellen.

   (4) Die Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus einem nach Absatz 1 oder Absatz 2 abgegrenzten Gebiet darf jedoch erst zugelassen werden, wenn ein entsprechender Rechtsakt des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung des Artikels 4 Abs.1 Satz 2 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden ist. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterrichtet die zuständige Behörde hiervon."

6. § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. das Fleischerzeugnis den Anforderungen des § 10 Abs. 3 oder 4 oder des § 10 a Abs. 3 oder 4 entspricht."

7. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch von Schweinen oder Fleischerzeugnisse, die aus oder mit Schweinefleisch hergestellt sind und nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 3 oder 4 oder des § 10 a Abs. 3 entsprechen, nach einem vom Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 b der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung amtlich als schweinepestfrei anerkannten Mitgliedstaat auszuführen; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht diese Mitgliedstaaten im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Ausgenommen im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest gilt das Verbot nicht für frisches Fleisch von Schweinen, die

1. aus einer amtlich anerkannten schweinepestfreien Region stammen oder
2. aus einer schweinepestfreien Region stammen und
   a) nicht gegen Schweinepest geimpft waren,
   b) in einem amtlich schweinepestfreien Betrieb gehalten und
   c) in einem Schlachtbetrieb geschlachtet wurden, der in einer schweinepestfreien Region oder in einem aus mehreren zusammenhängenden schweinepestfreien Regionen bestehenden Gebiet gelegen ist, in dem
      aa) keine im Verlauf der letzten zwölf Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine geschlachtet worden sind oder
      bb) gegen Schweinepest geimpfte Schweine nur zeitlich oder räumlich getrennt geschlachtet worden sind und deren Fleisch getrennt gelagert worden ist.

(3) Ausgenommen im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest gilt das Verbot ferner nicht für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Schweinen, die während der letzten drei Monate nicht gegen Schweinepest geimpft worden sind."

8. Die Anlagen werden gestrichen.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

Artikel 10
Neufassungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 9 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung zur Änderung der Sechsten und Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

Vom 9. Dezember 1988

Auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1
Fünfte Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

In der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. März 1985 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird nach § 3 folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes) zusammengefaßt werden können, um
   a) Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
   b) Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung

   ergänzen und
2. für diese Erzeugnisse
   a) die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes),
   b) die Mindestmenge und Mindestdauer von Lieferverträgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes)

festsetzen."

Artikel 2
Erste Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

Dem § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh vom 9. März 1971 (BGBl. I S. 189) wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Zuchtrinder im Sinne dieser Verordnung und Kälber zur Weitermast im Sinne der Ersten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 799), zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden können."

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kurt Eisenkrämer

Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Vom 9. Dezember 1988

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 906), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure" gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. der vorhandene Alkoholgehalt bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent nach Maßgabe des § 7a."

   b) In Absatz 3 werden im letzten Satz die Worte „Nr. 1 und 4" durch die Worte „Nr. 1, 4 und 5" ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

   „§ 7a
   Vorhandener Alkoholgehalt

   (1) Der Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes ist der bei 20 °C bestimmte Alkoholgehalt zugrunde zu legen.

   (2) Der vorhandene Alkoholgehalt ist in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol „% vol" anzufügen. Der Angabe kann das Wort „Alkohol" oder die Abkürzung „alc." vorangestellt werden.

   (3) Für die Angabe des Alkoholgehalts sind die in Anlage 3 aufgeführten Abweichungen zulässig. Die Abweichungen gelten unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben."

4. Vor § 11 wird folgender § 10a eingefügt:

   „§ 10a
   Übergangsregelungen

   (1) Mehr als 12 Monate haltbare alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1989 ohne Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums in den Verkehr gebracht werden.

   (2) Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdauer länger als 18 Monate beträgt, tiefgefrorene Lebensmittel, Speiseeis sowie Kaugummi und ähnliche Erzeugnisse zum Kauen dürfen hinsichtlich der Datumskennzeichnung noch bis zum 30. Juni 1992 nach den bis zum 30. Dezember 1981 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

(3) Alkoholische Getränke, die vor dem 1. Mai 1989 ohne Angabe des Alkoholgehalts erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen ohne diese Angabe weiter in den Verkehr gebracht werden."

5. Als Anlage 3 wird die Anlage zu dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. In § 126 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „§ 100 Abs. 2 oder 3" durch die Worte „§ 100 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Artikel 27 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2662) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

Anlage

Anlage 3
(zu § 7a Abs. 3)

Erzeugnisse	Zulässige Abweichung ± % vol
Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 5,5 % vol Gegorene Getränke aus Weintrauben, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind	0,5
Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 % vol Weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke Schäumende gegorene Getränke aus Weintrauben, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind	1,0
Getränke mit eingelegten Früchten oder Pflanzenteilen	1,5
Sonstige Getränke	0,3

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung)

Vom 12. Dezember 1988

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts:

§ 1
Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1987 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1987	39 228	35 508	31 584	33 828	20 364	31 608	28 068

Anlage 7

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1987	29 112	26 724	25 584	23 088	17 592	19 884

Anlage 9

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1987	68 400	63 216	46 452	33 600	27 840

Anlage 11

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1987	68 400	50 808	37 560	27 336	23 616

Anlage 13

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
– Arbeiter –

Jahr	Bergarbeiter in der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1987	39 828	34 416	28 980	33 216	28 536

Anlage 15

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
– Angestellte –

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage								
	1 u. 2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1987	85 200	71 568	62 208	85 200	82 572	63 084	54 924	85 200	76 620	62 292	48 324	34 728

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1989

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und 7 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird mit Zustimmung des Bundestages verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 8,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	7,6 vom Hundert,
für Bayern	8,3 vom Hundert,
für Berlin	6,7 vom Hundert,
für Bremen	8,4 vom Hundert,
für Hamburg	9,5 vom Hundert,
für Hessen	8,2 vom Hundert,
für Niedersachsen	8,9 vom Hundert,
für Nordrhein-Westfalen	9,2 vom Hundert,
für Rheinland-Pfalz	8,6 vom Hundert,
für das Saarland	8,8 vom Hundert,
für Schleswig-Holstein	7,6 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschiffahrt im Haushaltsjahr 1989

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschiffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schiffahrttreibenden nach § 31 d des Binnenschiffsverkehrsgesetzes beträgt für das Haushaltsjahr 1989 0,34 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschiffahrt im Haushaltsjahr 1988 vom 9. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2597) außer Kraft. Auf Beitragspflichten für Entgelte, die im Haushaltsjahr 1988 vereinnahmt worden sind, bleibt die nach Satz 2 außer Kraft getretene Verordnung anwendbar.

Bonn, den 13. Dezember 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Verordnung über die Bewertung stiller Beteiligungen gemäß § 25 d Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG-Bewertungsverordnung)

Vom 14. Dezember 1988

Auf Grund des § 25 d Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Wert einer stillen Beteiligung (§ 25 b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungszeitpunkt), die eine Kapitalanlagegesellschaft für eine bestimmte Zeit (Gesamtlaufzeit) an einem Beteiligungsunternehmen begründet hat, bestimmt sich nach der Summe der für diesen Bewertungszeitpunkt ermittelten Barwerte folgender Ansprüche der Kapitalanlagegesellschaft gegen das Beteiligungsunternehmen:

1. Anspruch auf die Gewinnanteile und Anspruch auf eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung, die für die bis zum Ende der Gesamtlaufzeit verbleibenden Jahre (Restlaufzeit) erwartet werden (Ertrag),
2. Anspruch auf Rückzahlung der Vermögenseinlage, die zum Ende der Gesamtlaufzeit erwartet wird (Rückzahlungsbetrag).

(2) Für die Ermittlung der Barwerte im Sinne des Absatzes 1 ist der Zinssatz maßgebend, der sich als Summe folgender Größen ergibt (Diskontierungszinsfuß):

1. durchschnittliche Rendite der umlaufenden Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost mit annähernd gleicher Restlaufzeit (Anleiherendite) und
2. zusätzliche Rendite, die aus der Sicht der Kapitalanleger die geringere Veräußerbarkeit und das höhere Ertrags- und Rückzahlungsrisiko der stillen Beteiligung gegenüber den in Nummer 1 bezeichneten Anleihen ausgleicht (Risikoprämie).

§ 2

(1) Der nach § 25 d Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bestellte Abschlußprüfer (Wirtschaftsprüfer) hat den Ertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 festzustellen. Der Ertrag ist jeweils als jährlich gleicher Betrag anzusetzen, der am Ende eines jeden Jahres der Restlaufzeit fällig ist. Fallen vereinbarte Zahlungstermine der Mindestverzinsung und der Gewinnanteile nicht auf das Ende eines jeden Jahres der Laufzeit der Beteiligung, sind diese Beträge so auf- oder abzuzinsen, daß sie gleichen jährlichen Zahlungen am Ende eines jeden Jahres der Restlaufzeit entsprechen. Mindestzins und Gewinnanteile dürfen nicht berücksichtigt werden, soweit diese Beträge zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden sind. Die Gewinnanteile sind als gleiche Jahresbeträge aus den nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Regeln geschätzten Gewinnen des Beteiligungsunternehmens in der Restlaufzeit zu ermitteln. Ist die Restlaufzeit länger als drei Jahre, können diese Gewinne mit dem Durchschnitt der Gewinne angesetzt werden, die für die nächsten drei Jahre geschätzt werden, sofern keine besonderen Umstände eine längerfristige Vorausschau erfordern.

(2) Der Wirtschaftsprüfer hat bei der Feststellung des Ertrages und des Rückzahlungsbetrages (§ 25 d Abs. 2 des Gesetzes) die Risikoprämie im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 nach Maßgabe der jeweiligen Lage des Kapitalmarktes und der Besonderheiten des Beteiligungsunternehmens und des Beteiligungsvertrages festzustellen. Er hat dabei den Mittelwert der zusätzlichen Renditebeträge anzusetzen, die für die stille Beteiligung angemessen sind; der Mittelwert ist in Höhe des Unterschiedsbetrages nach Absatz 3 Satz 2 anzusetzen, soweit sich Veräußerbarkeit und Risiko der stillen Beteiligung seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der stillen Beteiligung nicht verändert haben und keine sonstigen wichtigen Gründe im Hinblick auf die in Satz 1 und in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Maßstäbe eine Abweichung von dem Unterschiedsbetrag erfordern. Die Risikoprämie beträgt mindestens 2,5 vom Hundert. Der Wirtschaftsprüfer hat die festgestellte Risikoprämie in den Bericht nach § 25 d Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes aufzunehmen.

(3) Die Depotbank hat für die Berechnung der Barwerte im Sinne des § 1 die Risikoprämie jeweils mit dem Betrag anzusetzen, den der Wirtschaftsprüfer nach Absatz 2 zuletzt festgestellt hat. Liegt eine Feststellung nach Absatz 2 noch nicht vor, so hat die Depotbank die Risikoprämie mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Rendite der stillen Beteiligung und der Anleiherendite zum Zeitpunkt des Erwerbs der stillen Beteiligung anzusetzen; die Depotbank hat dabei die Rendite der stillen Beteiligung aus dem zu erwartenden Ertrag und aus dem zu erwartenden Rückzahlungsbetrag, die der Wirtschaftsprüfer nach § 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes festgestellt hat, sowie aus der geleisteten Einlage zu berechnen.

(4) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 und 3 gelten auch für die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers nach § 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes. Der Wirtschaftsprüfer hat hierbei die Risikoprämie mit dem niedrigsten der zusätzlichen Renditebeträge anzusetzen, die für die stille Beteiligung angemessen sind.

§ 3

Die Depotbank hat den Wert zum Bewertungszeitpunkt t nach der Formel

$$E \times \frac{1 - \frac{1}{(1 + I)^N}}{I} + \frac{R}{(1 + I)^N}$$

mit folgenden Größen zu berechnen:

E = Ertrag in Deutscher Mark im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2,

R = Rückzahlungsbetrag in Deutscher Mark im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2,

N = Restlaufzeit in Jahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, einschließlich des noch nicht abgelaufenen Bruchteils des Jahres der Laufzeit, in dem der Bewertungszeitpunkt t liegt,

$I = \frac{K + P}{100}$ = Diskontierungszinsfuß im Sinne des § 1 Abs. 2,

K = Anleiherendite in vom Hundert zum Bewertungszeitpunkt t im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1,

P = Risikoprämie in vom Hundert im Sinne des § 2 Abs. 3.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 9. Dezember 1988

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „domotex hannover '89 – Internationale Fachmesse für Teppiche + Teppichböden"
vom 9. bis 12. Januar 1989 in Hannover
2. „27. PSI-Messe"
vom 11. bis 13. Januar 1989 in Düsseldorf
3. „HEIMTEXTIL – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien"
vom 11. bis 14. Januar 1989 in Frankfurt
4. „Silber, Schmuck, Uhren 89 – Düsseldorfer Fachtage für Silber, Schmuck und Uhren"
vom 13. bis 15. Januar 1989 in Düsseldorf
5. „CMT 89 – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik"
vom 21. bis 29. Januar 1989 in Stuttgart
6. „boot '89 – Internationale Bootsausstellung"
vom 21. bis 29. Januar 1989 in Düsseldorf
7. „Internationale Möbelmesse"
vom 24. bis 29. Januar 1989 in Köln
8. „DEUBAU '89 – 14. Baufachmesse"
vom 25. Januar bis 1. Februar 1989 in Essen
9. „Musikmesse Frankfurt – Internationale Fachmesse für Musikinstrumente, Ton- und Licht-Equipment, Musikzubehör, Musikalien"
vom 28. Januar bis 1. Februar 1989 in Frankfurt
10. „Fachausstellung Pharmazie und Medizintechnik – 24. Stuttgarter Kongreß für aktuelle Medizin"
vom 3. bis 5. Februar 1989 in Stuttgart
11. „Internationale Süßwarenmesse"
vom 8. bis 12. Februar 1989 in Köln
12. „IKF 89 – Internationale Konditoren-Fachmesse, Konditorei, Café, Confiserie und Eis"
vom 11. bis 15. Februar 1989 in Stuttgart
13. „6. Salon Schuh Aktuell 89 – Die neuen Trends"
am 12. und 13. Februar 1989 in Düsseldorf
14. „Collections Premieren Düsseldorf"
vom 12. bis 14. Februar 1989 in Düsseldorf
15. „DOMOTECHNICA – Internationale Messe für energiebetriebene Haushaltgroß- und -kleingeräte, Haustechnik, Küchengeräte und Küchen"
vom 14. bis 17. Februar 1989 in Köln
16. „82. Internationale Frankfurter Messe – Internationale Fachmesse für Konsumgüter"
vom 18. bis 22. Februar 1989 in Frankfurt
17. „DIDACTA 89 – Die internationale Bildungsmesse"
vom 27. Februar bis 3. März 1989 in Stuttgart
18. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß + Beschlag, Bau- und Heimwerkerbedarf"
vom 5. bis 8. März 1989 in Köln
19. „Igedo Internationale Modemesse"
vom 5. bis 8. März 1989 in Düsseldorf
20. „Igedo Dessous"
vom 5. bis 8. März 1989 in Düsseldorf
21. „ISH – Internationale Fachmesse Sanitär, Heizung, Klima"
vom 14. bis 18. März 1989 in Frankfurt
22. „GARTEN 89 – Fachausstellung für Hobbygärtner und Blumenfreunde"
vom 15. bis 19. März 1989 in Stuttgart
23. „DIY 89 – Verbraucherausstellung für Heimwerken und Handarbeiten"
vom 15. bis 19. März 1989 in Stuttgart
24. „Internationale Messe Kind + Jugend Frühjahr"
vom 17. bis 19. März 1989 in Köln
25. „67. GDS – Internationale Schuhmesse"
vom 17. bis 20. März 1989 in Düsseldorf
26. „ISA + IWB 89 – Internationale Sammlerbörse – Internationale Waffenbörse mit Münzenbörse"
vom 30. März bis 2. April 1989 in Stuttgart
27. „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anläßlich des 95. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin"
vom 2. bis 6. April 1989 in Wiesbaden
28. „ENVITEC 89 – Technik für Umweltschutz – 6. Internationale Messe und Kongreß"
vom 10. bis 14. April 1989 in Düsseldorf
29. „IDS 89 – 24. Internationale Dental-Schau"
vom 10. bis 15. April 1989 in Stuttgart
30. „61. interstoff – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien"
vom 11. bis 13. April 1989 in Frankfurt
31. „iba 89 – Weltmarkt des Backens – 14. Internationale Bäckerei-Fachausstellung"
vom 15. bis 23. April 1989 in Düsseldorf
32. „Fachausstellung Friseurbedarf und Kosmetik mit Landesmeisterschaft Friseurnandwerk Baden-Württemberg"
am 16. und 17. April 1989 in Stuttgart

33. „Interpharm 1989 – Pharmazeutische Messe mit DAZ-Kongreß für Wissenschaft und Praxis und Wort & Bild Wirtschaftsforum für die Apotheke"
vom 21. bis 23. April 1989 in Stuttgart

34. „Igedo 2 Düsseldorf"
vom 23. bis 25. April 1989 in Düsseldorf

35. „format '89 – Internationale Messe für Bodendesign"
vom 26. bis 29. April 1989 in Frankfurt

36. „interzum – Internationale Zulieferermesse für Möbelfertigung, Innenausbau und Raumausstattung – Maschinen für die Polsterindustrie"
vom 28. April bis 2. Mai 1989 in Köln

37. „DACH + WAND 89 – Internationale Fachausstellung für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik"
vom 3. bis 7. Mai 1989 in Stuttgart

38. „INFOBASE – Internationale Messe für elektronische Informationsprodukte"
vom 9. bis 11. Mai 1989 in Frankfurt

39. „IFFA – Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse"
vom 20. bis 25. Mai 1989 in Frankfurt

40. „GIFA 89 – 7. Internationale Giessereifachmesse und 56. Internationaler Giesserei-Kongreß"
vom 20. bis 26. Mai 1989 in Düsseldorf

41. „METEC 89 – 3. Internationale Fachmesse für Hüttentechnik mit Kongreß"
vom 20. bis 26. Mai 1989 in Düsseldorf

42. „THERMPROCESS 89 – 5. Internationale Fachmesse für Industrieöfen und wärmetechnische Produktionsverfahren"
vom 20. bis 26. Mai 1989 in Düsseldorf

43. „BERGBAU 89 – 3. Internationale Bergbau-Fachmesse"
vom 20. bis 26. Mai 1989 in Düsseldorf

44. „INTERVITIS 89 – Internationale Ausstellung für Weinbau, Kellerwirtschaft, Abfüll- und Verpackungstechnik mit Deutschem Weinbaukongreß mit INTERFRUCTA 89 – Spezialbereich für Anbau, Verarbeitung von Früchten und Gemüsen, Saftbehandlung, Konzentrieren, Abfüllen und Verpacken mit internationaler Fruchtsaftwoche"
vom 24. bis 29. Mai 1989 in Stuttgart

45. „TECHTEXTIL – Internationale Fachmesse für technische Textilien und faserverstärkte Materialien"
vom 6. bis 8. Juni 1989 in Frankfurt

46. „CAT 89 – Computerunterstützte Technologien in der Fertigungsindustrie – Internationale Fachmesse und Anwenderkongreß"
vom 6. bis 9. Juni 1989 in Stuttgart

47. „PRO SANITA 89 – Internationale Ausstellung für Gesundheit und Natur mit Kongreß"
vom 10. bis 15. Juni 1989 in Stuttgart

48. A + A 89 – Arbeitsschutz + Arbeitsmedizin – 18. Internationale Fachmesse + Treffpunkt Sicherheit, 21. Deutscher Kongreß"
vom 13. bis 16. Juni 1989 in Düsseldorf

49. „POWER SUPPLY – Internationale Fachmesse für Stromversorgungen"
vom 21. bis 23. Juni 1989 in Frankfurt

50. „7. Salon Schuh Aktuell 89 – Die neuen Trends"
am 6. und 7. August 1989 in Düsseldorf

51. „Collections Premieren Düsseldorf"
vom 6. bis 8. August 1989 in Düsseldorf

52. „Aktiv Leben '89"
vom 19. bis 27. August 1989 in Düsseldorf

53. „83. Internationale Frankfurter Messe – Internationale Fachmesse für Konsumgüter"
vom 26. bis 30. August 1989 in Frankfurt

54. „DVW 89 – Firmenausstellung zum 73. Deutschen Geodätentag"
vom 30. August bis 1. September 1989 in Stuttgart

55. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel"
vom 10. bis 12. September 1989 in Köln

56. „Internationale Gartenfachmesse"
vom 10. bis 12. September 1989 in Köln

57. „Igedo Internationale Modemesse"
vom 10. bis 13. September 1989 in Düsseldorf

58. „Igedo Dessous"
vom 10. bis 13. September 1989 in Düsseldorf

59. „HANDWERK 89 – Süddeutschlands große Verkaufsausstellung von Handwerk, Handel und Industrie"
vom 16. bis 24. September 1989 in Stuttgart

60. „Internationale Messe Kind + Jugend Herbst"
vom 22. bis 24. September 1989 in Köln

61. „68. GDS – Internationale Schuhmesse"
vom 22. bis 25. September 1989 in Düsseldorf

62. „REHA 89 – Rehabilitations-Hilfen für behinderte Menschen – Internationale Ausstellung mit Kongressen + Sportcenter"
vom 23. bis 27. September 1989 in Düsseldorf

63. „LWH 89 – 91. Landwirtschaftliches Hauptfest – Internationale Fachausstellung der Land- und Agrarwirtschaft"
vom 23. September bis 1. Oktober 1989 in Stuttgart

64. „B.I.T. kompakt 89 – Frankfurter Büro- und Computermesse"
vom 1. bis 4. Oktober 1989 in Frankfurt

65. „public design – Internationale Fachmesse für Umweltgestaltung"
vom 4. bis 7. Oktober 1989 in Frankfurt

66. „ELTEFA 89 – Fachmesse für Elektrotechnik und Elektronik"
vom 5. bis 7. Oktober 1989 in Stuttgart

67. „INTERKAMA 89 – innovationsmarkt – messen und automatisieren"
vom 9. bis 14. Oktober 1989 in Düsseldorf

68. „ANUGA – Weltmarkt für Ernährung – consuma, gastroma, technica"
vom 14. bis 19. Oktober 1989 in Köln

69. „Deutsche Meisterschaft der Friseure mit Fachausstellung Friseurbedarf, Körperpflege und Kosmetik"
am 15. und 16. Oktober 1989 in Stuttgart

70. „Igedo 2 Düsseldorf"
vom 22. bis 24. Oktober 1989 in Düsseldorf

71. „BROADCAST – Fachmesse für Film, Funk und Fernsehen“
vom 25. bis 28. Oktober 1989 in Frankfurt

72. „PRO-SALES – Internationale Werbemittelmesse“
vom 25. bis 28. Oktober 1989 in Frankfurt

73. „MARKETING-SERVICES – Internationaler Markt für Marketing und Kommunikation“
vom 25. bis 28. Oktober 1989 in Frankfurt

74. „MANAGEMENT + TRAVEL – Kongreß und Fachausstellung für Geschäftsreisen“
vom 25. bis 28. Oktober 1989 in Frankfurt

75. „AMA 89 – Auto- und Motorradausstellung mit Sonderbereich Wintertourismus 89/90“
vom 28. Oktober bis 5. November 1989 in Stuttgart

76. „K '89 – 11. Internationale Messe Kunststoff + Kautschuk“
vom 2. bis 9. November 1989 in Düsseldorf

77. „s + b – Internationale Messe für Sport-, Bäder- und Freizeitanlagen“
vom 8. bis 11. November 1989 in Köln

78. „areal – Internationale Fachmesse für Flächengestaltung und -pflege“
vom 8. bis 11. November 1989 in Köln

79. „IRW – Internationale Fachmesse für Reinigung und Wartung“
vom 8. bis 11. November 1989 in Köln

80. „HOBBY + ELEKTRONIK 89 – Ausstellung für Praktische Elektronik, Mikrocomputer, Modellbau und Modelleisenbahnen“
vom 9. bis 12. November 1989 in Stuttgart

81. „Kunst und Antiquitäten in Stuttgart (VKA) 89 – Verkaufsausstellung der Antiquitätenhändler Baden-Württemberg“
vom 30. November bis 3. Dezember 1989 in Stuttgart

82. „Fachmesse Holz & Kunststoff '90“
vom 27. April bis 1. Mai 1990 in Essen

Bonn, den 9. Dezember 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 12. 88	XIV. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	5205	(233	14. 12. 88)	1. 1. 89

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 9. Dezember 1988

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 43, ausgegeben am 20. Dezember 1988

Preis dieser Ausgabe: 7,81 DM (6,51 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,61 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3188/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 285/1	19. 10. 88
18. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3197/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 284/19	19. 10. 88
18. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3198/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 284/20	19. 10. 88
18. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3199/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2304/88 zur Festsetzung der in Frankreich und Griechenland erzielten Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 284/22	19. 10. 88
18. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3200/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 zur Festlegung bestimmter Regeln für die Anwendung der Umrechnungskurse für Zucker und Isoglukose	L 284/24	19. 10. 88
	Andere Vorschriften		
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3189/88 des Rates zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Marokko und Syrien	L 287/1	20. 10. 88
18. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3196/88 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 284/18	19. 10. 88
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 des Rates zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 535/87 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte Normalpapierkopierer	L 284/36	19. 10. 88